Anlage C

Diensteportfolio

Die Anlage C "Diensteportfolio" gliedert sich in

Teil 1
"Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Telekom"

Teil 2
"Zusammenschaltungsdienste der Telekom"

Teil 3
"Zusammenschaltungsdienste von *ICP*"

TEIL 1

Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Telekom

Netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste der Telekom

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Aufrechterhaltung der Netzintegrität

Für die netztechnische Realisierung der Zusammenschaltungsdienste gelten die auf Basis dieser Grundsätze festgelegten und in den folgenden Abschnitten näher beschriebenen Regelungen. Diese dienen dazu, Verkehrsverlagerungen und Verkehrskonzentrationen im Telefonnetz der Telekom und damit die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Netzes zu verringern. Die nachstehenden Grundsätze für die netztechnische Realisierung dienen der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 90/387 EWG des Rates vom 28. Juni 1990 sowie Artikel 10 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997.

1.2 Realisierung weiterer GEZB zum Schutz der Netzintegrität

Zum Schutz der Netzintegrität kann die Telekom von *ICP* die Bestellung von ICAs in weiteren GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* verlangen, wenn aufgrund der Verkehrsangaben in den Planungsabsprachen, Bestellungen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, dass durch den Verkehr aus und in den GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* der in Punkt 2 und 3 definierte Schwellenwert überschritten wird. Eine Schwellenwertüberschreitung liegt vor, wenn der Verkehrswert gem. dem in *Anhang D - Betrieb* beschriebenen Messverfahren 48,8 Erlang überschreitet.

1.3 Definitionen

Ortsnah — Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten LEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz bzw. der Teil des Ortsnetzes fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.

Ursprungsnah: Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.

Zielnah: Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird.

2 Grundsätze für die netztechnische Realisierung von Zuführungsleistungen

2.1 Die Übergabe der Verbindungen an *ICP* erfolgt grundsätzlich ursprungsnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist. Einzelheiten und Ausnahmen (z.B. Verbindungen zu nicht-geographischen Zielrufnummern; ortsnahe Zuführung bei Telekom-B.2 [Ort]) sind in Teil 2 dieser Anlage sowie in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* geregelt. Hat *ICP* eine VE:N im SEZB, erfolgt die ursprungsnahe Übergabe an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.
Verbindungen, die ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.

2.2 Ausnahmen vom Grundsatz der ursprungsnahen Übergabe

2.2.1 Einhaltung des Schwellenwertes

Solange durch den Verkehr aus und in einen GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* der Schwellenwert unterschritten wird, ist die Realisierung von ICAs in diesem GEZB nicht erforderlich. In diesem Fall ist die Realisierung von ICAs an einer anderen mit der Telekom zu vereinbarenden VE:N, der ein anderer GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet ist, ausreichend.

2.2.2 Verbindungen, die gem. Punkt 2.2.1 nicht ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes berücksichtigt.

2.3 Eine Berechtigung zur Inanspruchnahme von Zuführungsleistungen der Telekom für das Angebot von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit besteht nur, sofern *ICP* ein vermittelndes Verbindungsnetz mit mindestens einer VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* sowie drei selbstbetriebenen Übertragungswegen (Linien), die in drei verschiedenen Ortsnetzen enden, betreibt. Für ein bundesweites Angebot von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit muss dieser VE:N ein GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet sein.

Sofern *ICP* nicht in allen EZB Zuführungsleistungen in Anspruch nimmt, verpflichtet sich *ICP*, für Anrufe in den EZB, in denen keine Zuführungsleistungen in Anspruch genommen werden, einen gebührenfreien Ansagedienst einzurichten, der die Begrenzung des Leistungsumfanges erläutert. Hierbei ist der Ansagedienst so zu dimensionieren, dass weder Blockaden noch Anrufwiederholungen im Telefonnetz der Telekom auftreten.

3 Grundsätze für die netztechnische Realisierung von Terminierungsleistungen

Die folgenden Grundsätze gelten für die Terminierung von Verbindungen eines Teilnehmernetz- und/oder Verbindungsnetzbetreibers im Telefonnetz der Telekom unabhängig davon, wo diese ihren Ursprung haben.

3.1 Terminierung von Verbindungen mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer)

3.1.1 Die Übernahme der Verbindungen mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer) zur Terminierung oder Weitervermittlung im Telefonnetz der Telekom erfolgt grundsätzlich entweder zielnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird oder ursprungsnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.

Hat *ICP* eine VE:N im SEZB, erfolgt die zielnahe bzw. ursprungsnahe Übernahme an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird bzw. an der VE:N, in deren zugeordneten SEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.

Hat *ICP* keine zielnahe VE:N mit GEZB realisiert, muss die Übergabe nicht ursprungsnah erfolgen.

Hat *ICP* eine zielnahe VE:N mit GEZB oder SEZB realisiert, darf *ICP* abweichend von Abs. 1 und 2 die Verbindungen an einer anderen VE:N mit GEZB oder SEZB (Ersatz-ZsB) übergeben, wenn in dem zielnahen ZsB eine Störung (Ausfall) oder eine kurzfristige Überlast (Überlauf) auftritt. Einzelheiten hierzu werden in *Anhang D - Betrieb* geregelt.

3.1.2 Verbindungen, die gem. Punkt 3.1.1 zielnah bzw. ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.

Verbindungen, die wegen eines Ausfalls umgeroutet werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt, wenn der Telekom der Ausfall zuzurechnen ist.

3.2 Einhaltung des Schwellenwertes

3.2.1 Solange durch den Verkehr aus und in einen GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* der Schwellenwert unterschritten wird, ist die Realisierung von ICAs in diesem GEZB nicht erforderlich. In diesem Fall ist die Realisierung von ICAs an einer anderen mit der Telekom zu vereinbarenden VE:N, der ein anderer GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* zugeordnet ist, ausreichend.

3.2.2 Verbindungen, die gem. Punkt 3.2.1 weder zielnah noch ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes berücksichtigt.

3.3 Gem. den Regelungen in Punkt 3.1.1 kann ein von *ICP* beauftragter Netzbetreiber Verbindungen an die Telekom entweder zielnah oder ursprungsnah zur Terminierung übergeben. Diese Verbindungen werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.
Der beauftragte Netzbetreiber kann Verbindungen außerdem gem. Punkt 3.2.1 bei Einhaltung des Schwellenwertes weder zielnah noch ursprungsnah übergeben. In diesem Fall werden die Verbindungen bei der Messung des Schwellenwertes für den beauftragten Netzbetreiber berücksichtigt.

3.4 Terminierung von Verbindungen mit internationalen und nicht-geographischen Zielrufnummern

3.4.1 Die Übernahme der Verbindungen mit internationalen und nicht-geographischen Zielrufnummern zur Terminierung oder Weitervermittlung im Telefonnetz der Telekom erfolgt ursprungsnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat.

3.4.2 Verbindungen, die gem. Punkt 3.4.1 ursprungsnah übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.

3.5 Einzelheiten und Ausnahmen zur Verkehrsführung sind in Teil 2 dieser Anlage im Zusammenhang mit den jeweiligen Zusammenschaltungsdiensten sowie im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* geregelt.

4 Migration bei der Überschreitung von Schwellenwerten

4.1 Ergänzung der Planungsabsprachen um weitere GEZB

Die Telekom kann von *ICP* die Ergänzung der Planungsabsprachen um einen weiteren GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* verlangen, wenn die Verkehrsangaben in den Planungsabsprachen ergeben, dass durch den Verkehr aus und in den GEZB der Schwellenwert für diesen GEZB überschritten wird.

Kommt *ICP* der Aufforderung der Telekom nicht bis zu dem im Teil 1 des *Anhangs B - Bestellung/Bereitstellung* genannten Stichtag nach, so gelten die Planungsabsprachen als nicht abgestimmt.

4.2 Ergänzung von Bestellungen um weitere GEZB

Die Telekom ist berechtigt, eine Bestellung von ICAs in einem GEZB zurückzuweisen, wenn die Verkehrsangaben in der Bestellung von *ICP* ergeben, dass durch den Verkehr der Schwellenwert aus und in einen weiteren GEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* überschritten wird.

Die Telekom wird *ICP* in diesem Fall schriftlich auffordern, ICAs in dem zur Einhaltung des Schwellenwertes erforderlichen Umfang in dem entsprechenden GEZB gem. den Regelungen im *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* zu bestellen.

Die Zusammenschaltung in einem weiteren GEZB ist im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* zu vereinbaren.

4.3 Realisierung weiterer GEZB aufgrund der Verkehrsentwicklung in bestehenden GEZB

4.3.1 Folgen der Schwellenwertüberschreitung

Zur Feststellung der Schwellenwertüberschreitung aufgrund der tatsächlichen Verkehrsentwicklung in einem GEZB ist die Telekom jederzeit berechtigt, Verkehrsmessungen nach dem in *Anhang D - Betrieb* beschriebenen Verfahren durchzuführen.

Stellt die Telekom eine Überschreitung der Schwellenwerte fest, so wird die Telekom *ICP* unverzüglich schriftlich unter Vorlage des Messergebnisses und unter Nennung des für die Einhaltung des Schwellenwertes erforderlichen Umfanges an ICAs in den entsprechenden GEZB sowie der frühestmöglichen Bereitstellungstermine zu einer Bestellung von ICAs in diesem GEZB innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen auffordern.
Die Zusammenschaltung in einem weiteren GEZB ist im *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* zu vereinbaren.

Werden die ICAs von *ICP* nicht innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen zu dem von der Telekom genannten frühestmöglichen Bereitstellungstermin bestellt, ist *ICP* verpflichtet, geeignete Verkehrsmanagementmaßnahmen einzuleiten, um die Einhaltung des Schwellenwertes sicherzustellen. Die Telekom ist zur Zuführung und Terminierung von Verbindungen nur in dem Umfang verpflichtet, in dem der Verkehr in diesem GEZB den Schwellenwert insgesamt nicht überschreitet.

Sofern die ICAs von *ICP* bestellt werden, erfolgt die Herstellung von Verbindungen bis zur Bereitstellung der ICAs für die über dem Schwellenwert liegenden Verkehrsanteile im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die gem. *Anlage E - Qualität* vereinbarte Qualität wird für die über dem Schwellenwert liegenden Verkehrsanteile nicht gewährleistet.

4.3.2 Überprüfung des Messergebnisses

Legt *ICP* gleichzeitig mit der in Punkt 4.3.1 genannten Bestellung keinen Widerspruch gegen das vorgelegte Messergebnis ein, gilt das Messergebnis der Telekom als bestätigt.

Legt *ICP* mit der Bestellung unter Vorlage eines eigenen auf Basis des in *Anhang D - Betrieb* beschriebenen Messverfahrens ermittelten Messergebnisses Widerspruch gegen das Messergebnis der Telekom ein, so ist innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstage nach Eingang des Widerspruchs in einem Expertentreffen zu klären, ob eine Überschreitung des Schwellenwertes vorliegt oder nicht. Kommt es innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstage nach Eingang des Widerspruchs nicht zu einer Einigung, kann jeder der Vertragspartner innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstage die Bestellung des in *Anhang H - Ansprechpartner* genannten neutralen Gutachters verlangen.
Ansonsten gilt der Widerspruch als zurückgenommen. Eine erneute Geltendmachung des Widerspruchs ist ausgeschlossen.

Das Ergebnis des neutralen Gutachtens ist bindend für beide Vertragspartner.

Wird durch das neutrale Gutachten das Messergebnis der Telekom nicht bestätigt, ist *ICP* berechtigt, die bestellten ICAs kostenfrei zu stornieren. Die Kosten für das neutrale Gutachten trägt in diesem Fall die Telekom.

Wird durch das neutrale Gutachten das Messergebnis der Telekom bestätigt, trägt *ICP* die Kosten für das neutrale Gutachten.